

die Rechtswidrigkeiten dargelegt und auch erklärt hatte, dass sein Landvogt Dr. Brügler sogar *auf sein des herrn graffen aigne persohn inquiriret unndt die arme einfeltige gefangene darüber examinirt habe*, zeigte sich Ferdinand Karl mit einer Überprüfung der Vorgänge einverstanden.<sup>133</sup>

Nun wurden die Inquisitions- und Konstitutionsprotokolle *ex abrupto* ausgehoben und dem Feldkircher Hubmeister Dr. Franz Gugger zwecks einer juristischen Überprüfung übergeben. Seiner Meinung nach waren die Indizien, die zur Gefangenschaft und zur Folterung führten, nur *schlechtlich erwogen*. Weiters habe es an den erforderlichen untadelhaften Zeugen gemangelt. Das Gericht habe sich zuviel auf die Denunziationen verlassen und den Corporibus delicti zu wenig nachgeforscht. Nach den Brandherden des Hexenverbrechens hingegen sei von *dorff zu dorff, von statt unndt landt, von hauß zu hauß, von gaßen zu gaßen* gefragt worden. Die Fragestücke waren laut Dr. Gugger verfänglich und suggestiv formuliert; die Folterung habe das Gericht auf unrechtmässige Weise vorgenommen.<sup>134</sup>

Sobald der Landvogt bemerkt hatte, *daß seine geführte proceß examinirt werden wollen*, war er von Weib und Kindern geflohen und hatte in der *freyung* (kirchliches Asyl) von Chur Zuflucht gesucht.<sup>135</sup> Laut Angaben Rupert von Bodmans aus dem Jahre 1685 soll der ehemalige Landvogt befürchtet haben, dass er wegen des vermessenen Unterfangens, *auf seines aignen graffens und herrens persohn in pto. maleficij zu inquiriren*, gefangengesetzt werde.<sup>136</sup>

Mit der Flucht Dr. Brüglers endeten die Prozesse, die im März begonnen hatten. Deren nachträgliche Überprüfung durch Juristen einer Universität lehnte der Graf gegenüber einer Abordnung, die vom Klerus, den Ständen, dem Vogteiamt und der Stadt Feldkirch entsandt worden war, mit der Begründung ab, dass im Fall einer Annullierung der Verfahren *seine reputation mit zuruckgebung der empfangenen confiscationen groblich laedirt würde*.<sup>137</sup>

Immerhin hatte der breite Widerstand gegen die Hexenprozesse dazu geführt, dass 1679 gegen jene

18 Personen aus der Herrschaft Schellenberg, über die bereits ein Rechtsgutachten vorlag, das ihre Verhaftung und Folterung befürwortete,<sup>138</sup> nicht mehr gerichtlich vorgegangen wurde. Vielen von ihnen blieb aber nur eine «Galgenfrist» bis zum nächsten Jahr.

## NEUE REGELUNGEN IM JAHRE 1679

Der Konflikt um die unrechtmässig geführten Hexenprozesse wurde schliesslich dadurch beigelegt, dass der hoch verschuldete Landesherr den Ständen den Anspruch auf die 8 700 Gulden übertrug, die ihm aus dem Nachlass der Personen zustanden, welche in den Jahren 1678 und 1679 gerichtet worden waren. Weiters überliess er ihnen zur Verzinsung und Abzahlung ihrer Kredite sämtliche ordentlichen und ausserordentlichen Herrschaftseinkommen.<sup>139</sup> Nun fielen also nicht nur die Einnahmen aus künftigen Hexenprozessen, sondern auch die Konfiskationsgelder aus den ehemals heftig kritisierten «Brüglerischen Prozessen» an die ständische Kasse.<sup>140</sup> Hätten sich die Stände weiterhin für eine rechtliche Untersuchung dieser Verfahren eingesetzt, so hätten sie sich vermutlich

127) ÖStA Deneg. Ant. 96.

128) StAAug 2972, fol. 72a, 65b+66a.

129) LLA AS 1/ 2, fol. 39a u. 40a.

130) StAAug 2972, fol. 66a.

131) ÖStA Deneg. Ant. 96.

132) LLA RA 144/128; Kaiser, Geschichte, S. 444.

133) StAAug 2972, fol. 68a.

134) Ebenda, fol. 68a-69a.

135) Ebenda, fol. 67a. Bei Seger, Hexenprozesse, S. 57, falsch gelesen.

136) ÖStA Deneg. Ant. 96.

137) StAAug 2972, fol. 66a+b.

138) Welz 2.

139) Kaiser, Geschichte, S. 447; LLA RA 144/143, fol. 4a.

140) StAAug 2972, fol. 66b.